43. Berbindlichteit der Chefran, dem Chemanne an dessen Wohnort zu folgen. Begründung der Klage auf Herstellung des chelichen Lebens.

III. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1881 i. S. J. G. (Bekl.) w. ihren Ehemann M. G. (Kl.) Rep. III. 460/81.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmftadt.

Kläger belangte seine Chefrau auf Rücksehr in seine Wohnung und zugleich auf Herausgabe verschiedener mitgenommener Mobilien, sowie auf Erstattung einer baren Gelbsumme. Ohne den Einwand ber Unzulässigseit der Alagenhäufung vorzuschüßen, ließ sich die Beflagte auf beide Alagen ein und bestritt ihre Verpslichtung zur ehelichen Folge mit besonderer Kücksicht darauf, daß ihr Ehemann keine zu ihrer Aufnahme bestimmte und zur Führung eines gemeinschaftlichen Hausschaltes geeignete Wohnung beschafft habe, sich vielmehr noch während der Dauer des Prozesses bei seinen Verwandten aufhalte. In beiden Vorinstanzen wurde nach vorgängigem Verweisversahren die Veklagte klagegemäß verurteilt. In der Revisionsinstanz rügte nunmehr der Vertreter der Veklagten und Kevisionsklägerin Verlezung der §§. 232. 575 C.P.D. und Verstoß gegen den Rechtsgrundsah, daß zur Begründung der Klage des Shemannes auf Herstellung des ehelichen Lebens der Nachweis eines sesten Wohnsitzes gehöre, und der Ehemann die Bedingungen zur Fortsetzung der Ehe, insbesondere durch Beschaffung einer Wohnung als Vorleistung erfüllen müsse.

Das Reichsgericht änderte hierauf das Erkenntnis zweiter Justanz insoweit ab, als es auf die Berufung der Beklagten gegen das Landsgerichtsurteil die vermögensrechtliche Klage als in diesem Berfahren unzulässig zurückwies, bestätigte aber im übrigen.

Mus ben Gründen:

"1. Der erfte Angriff ist begründet.

Nach &. 232 C.B.D. ist die Verbindung mehrerer auf verschiedenen Gründen beruhender Unsprüche bes Klägers gegen benselben Beklagten in einer Rlage an die Voraussetzung gefnüpft, daß für sämtliche Un= sprüche dieselbe Brozegart zuläffig ift. Da das Berfahren in Chefachen (Buch VI Absch. 1 C.B.D.) als eine besondere Prozesart erscheint, während die von dem Kläger gleichzeitig erhobenen Ansprüche auf Herausgabe ber von seiner Chefrau zurückbehaltenen Mobilien und Gelbbeträge nur zur Verfolgung im ordentlichen Prozesse sich eignen, so mußte schon aus diesem Grunde die Rlagenhäufung für unzulässig erachtet werden. Der &. 575 C.P.D. bestimmt sodann mit Rücksicht auf die Eigentümlichkeit bes für Chefachen angeordneten Verfahrens noch ausdrücklich, daß zwar die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Chescheidungs: und Ungültigkeitsklage verbunden werden können, die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten aber Daraus folgt, daß vermögensrechtliche Rlagen, gleich= unstatthaft sei. viel ob sie mit den in Abs. 1 &. 575 C.B.D. gedachten, aus dem ehe= lichen Verhältnis entspringenden Rlagen im Rusammenhange stehen oder

nicht, mit der Klage auf eheliche Folge nicht in demselben Prozesse verhandelt werden dürsen.

Es erhebt nichts zur Sache, daß die Beklagte unter diesem Gesichtspunkte keine Einwendung gegen die Klage erhoben, weder in erster noch in zweiter Instanz die Unstatthaftigkeit der Klagenhäufung geltend gemacht hat. Die Vorschriften der §§. 232. 575 C.P.O. betreffen wesentliche Bestandteile des Versahrens und unterliegen als solche nicht der freien Versügung der Parteien; sie sind, auch wenn deren Verletzung im Laufe des Prozesses nicht gerügt wurde, von Amts wegen zur Anwendung zu bringen. (Vgl. §. 267 Abs.).

2. Der zweite Revisionsangriff ist bagegen nicht gerechtfertigt. . . .

Die Chefrau ift nur bann verpflichtet, bem Chemanne an ben von biefem gewählten Wohnort zu folgen, wenn derfelbe die zu ihrer ftandes= gemäßen Aufnahme erforderlichen Einrichtungen trifft, mithin auch für eine zum Zwecke bes ehelichen Zusammenlebens geeignete Wohnung Dem Chemanne kann jedoch nicht zugemutet werden, vor der Rückfehr der Frau, sogar mährend der Dauer des durch die Klage auf Herstellung bes ehelichen Lebens hervorgerufenen Prozesses, eine Wohnung bereit zu halten; es genügt vielmehr der Regel nach, wenn er nach ber Verurteilung und vor der Anordnung etwaiger Zwangs= magregeln gegen bie Chefrau eine Wohnung beschafft. Ob aber der Chemann als Voraussetzung bes Rlagerechtes auf Nachfolge zu erweisen habe, daß er der Frau eine den Verhältniffen entsprechende Wohnung zu bieten imftande sei, oder ob umgekehrt die Klage schon burch die Thatsache allein begründet werde, daß die Frau getrennt von ihrem Manne lebt, und die erstere beshalb im Wege des Einredebeweises besondere Umstände darthun muffe, welche fie zur Berweigerung ber ehelichen Folge berechtigen, fann für den vorliegenden Fall unentschieden bleiben. Denn das Berufungsgericht stellt, ohne auf die Frage der Anführungs- und Beweisverbindlichkeit einzugeben, auf Grund bes Ergebnisses ber Verhandlung und Beweisführung fest, daß ber Rläger in der Lage fei, eine Familie zu ernähren, daß er insbesondere die zur Herstellung eines ehelichen Haushaltes erforderlichen Mittel besitze und solche zu leisten nicht verweigert habe. Damit ist die Möglichkeit ber Beschaffung einer passenden Wohnung auf seiten des Klägers, sowie beffen Bereitwilligkeit hierzu außer Zweifel gesetzt, und es ist auch im übrigen burch die Erwägung bes Borberrichters, bag entgegengesetten Falles der Beklagten alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten blieben, jedem nach Lage der Sache rechtlich begründeten Interesse derselben Rechnung getragen worden." . . .